

# Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda



Jahrgang 2

Elsterwerda, den 04. November 2016

Nummer 4

| <b>Inhalt:</b>   | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung 2016  | 2            |
| Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung<br>des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)       | 2            |
| Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung<br>des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS)       | 4            |
| Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung<br>des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES) | 8            |

## **Impressum**

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Weststraße 26, 04910 Elsterwerda  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
Telefon: 03533 4894 - 50, Fax: 03533 4894 - 55

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26, 04910 Elsterwerda, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.wav-elsterwerda.de](http://www.wav-elsterwerda.de) einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen. Zudem liegt das Amtsblatt in allen Verwaltungen der Verbandsmitgliedsgemeinden aus.

## Bekanntmachung

In der 3. Verbandsversammlung 2016 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **04.10.2016** folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Beschluss 3/17/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2015. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2015 eine Summe von 80.610.447,82 EUR aus und es wird ein Jahresüberschuss von 925.122,80 EUR ausgewiesen. Der Jahresgewinn in Höhe von 925.122,80 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet, der Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von T€ 736.587,26 wird mit dem Verlustvortrag verrechnet, der Gewinn Trinkwasser in Höhe von T€ 188.535,54 wird in den Gewinnvortrag eingestellt.

Die Verbandsversammlung entlastet den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2015.

### 2. Beschluss 3/18/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung vom 08.07.2016 des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Drews, und des Vorstandsvorstehers, Herrn Hauptvogel, über die Vergabe zur Baumaßnahme „Erneuerung der Rohrleitungen der Reinwasserförderung WW Oschätzchen“.

### 3. Beschluss 3/19/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung vom 26.07.2016 des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Drews, und des Vorstandsvorstehers, Herrn Hauptvogel, über die Auftragsvergabe einer Lieferverpflichtung zur laufenden Betriebsführung.

### 4. Beschluss 3/20/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

### 5. Beschluss 3/21/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

### 6. Beschluss 3/22/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

### 7. Beschluss 3/23/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung vom 29.08.2016 des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Drews, und des Vorstandsvorstehers, Herrn Hauptvogel, über die Vergabe einer Bauleistung zur Umverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda im Zuge des Brückenneubaus B 101.

### 8. Beschluss 3/24/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Vergabe einer Dienstleistung an das Unternehmen Rubin GmbH, Patschenweg 10, 01979 Lauchhammer bzgl. der Entsorgung des anfallenden Klärschlammes, Rechengutes und Sandfanges der Kläranlagen Elsterwerda und Bad Liebenwerda für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 gemäß dem abgegebenen Angebot und den zugrundeliegenden Konditionen.

### 9. Beschluss 3/25/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgKVerf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 das Wirtschaftsprüfungunternehmen Kästel Kollegen, Weißwasser vorzuschlagen.

### 10. Beschluss 3/26/16 - nicht öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt in einer Personalangelegenheit.

## Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 11.07.2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **04.10.2016** nachfolgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung in der öffentlichen Wasserversorgung
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Mengengebühr
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 8 Stundung/Erlass
- § 9 Mehrwertsteuer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

### § 1

#### Gebührenerhebung in der öffentlichen Wasserversorgung

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Wasserabgabensatzung in der jeweils gültigen Fassung eine selbständige Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grund- und Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

### § 2

#### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Kosten für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Verbandes.
- (2) Eine Wohnung (Wohneinheit = WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer

Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt.

(3) Für **ausschließlich** zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbar Grundstücke werden **pro Monat** folgende Grundgebühren erhoben:

a) wenn auf dem Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen (WE) vorhanden sind, für die

- erste **und** die zweite Wohnung (WE)  
**jeweils 8,84 €/WE (brutto)**

b) wenn auf dem Grundstück mehr als zwei Wohnungen (WE) vorhanden sind:

- für die erste **und** die zweite Wohnung (WE)  
**jeweils 8,84 €/WE (brutto)**

und

- für jede weitere Wohnung (WE)  
**jeweils 4,60 €/WE (brutto)**

(4) Für **überwiegend** zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gemäß Absatz 3 erhoben.

**Zusätzlich** wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit (Sonstige Einheit = SE), die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann, eine **monatliche** Grundgebühr von **4,60 €/SE (brutto)** erhoben.

(5) Für Grundstücke, die **ausschließlich** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) **genutzt werden oder genutzt werden können**, wird die Grundgebühr je Anschluss wie folgt berechnet:

a) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (Qn) beträgt die Grundgebühr bei:

|                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h   | <b>22,98 €/Monat (brutto)</b>    |
| Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h   | <b>68,95 €/Monat (brutto)</b>    |
| Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>114,92 €/Monat (brutto)</b>   |
| Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>172,38 €/Monat (brutto)</b>   |
| Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>551,61 €/Monat (brutto)</b>   |
| Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>827,41 €/Monat (brutto)</b>   |
| Qn 150,0 m <sup>3</sup> /h | <b>2.068,52 €/Monat (brutto)</b> |

b) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (Q3) gemäß Messgeräterichtlinie (MID) beträgt die Grundgebühr bei:

|                    |                                  |
|--------------------|----------------------------------|
| Q <sub>3</sub> 4   | <b>22,98 €/Monat (brutto)</b>    |
| Q <sub>3</sub> 10  | <b>68,95 €/Monat (brutto)</b>    |
| Q <sub>3</sub> 16  | <b>114,92 €/Monat (brutto)</b>   |
| Q <sub>3</sub> 25  | <b>172,38 €/Monat (brutto)</b>   |
| Q <sub>3</sub> 63  | <b>551,61 €/Monat (brutto)</b>   |
| Q <sub>3</sub> 100 | <b>827,41 €/Monat (brutto)</b>   |
| Q <sub>3</sub> 250 | <b>2.068,52 €/Monat (brutto)</b> |

(6) Für Grundstücke, die **überwiegend** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 5 erhoben.

**Zusätzlich** wird für **jede** vorhandene Wohnung (WE) eine **monatliche** Grundgebühr von **4,60 €/WE (brutto)** erhoben.

(7) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Absatz 5 und 6 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

### § 3 Mengengebühr

(1) Das entnommene Wasser (der Wasserverbrauch) wird durch Wasserzähler gemessen. Die Mengengebühr bemisst sich nach der auf dem Grundstück der Gebührenpflichtigen aus der Wasserversorgungseinrichtung des Verbandes entnommenen, in Kubikmetern gemessenen Menge Wasser.

(2) Soweit die Wassermenge im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder

c) konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der eingebaute Wasserzähler den Wasserverbrauch nicht messgenau angibt, oder

d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der im letzten Erhebungszeitraum verbrauchten Wassermenge und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Mengengebühr beträgt **1,11 €/m<sup>3</sup> Wasser (brutto)**.

### § 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des mit Wasser versorgten Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(5) Im Falle des Wechsels eines Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzers ist der neue Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

(6) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit dem Tag, der auf die betriebsfertige Herstellung des Hausanschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Zeitpunkt mit.

- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit dem Wasserverbrauch.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Hausanschlusses oder seiner Abtrennung von der Wasserversorgungsanlage des Verbandes.

## § 6 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld werden alle zwei Monate Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.
- (3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig. Wurde im vergangenen Erhebungszeitraum kein Wasser verbraucht, so ergeht ein gesonderter Bescheid zur Festsetzung der Abschlagszahlungen.
- (4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 5.000,00 €, ist der Verband berechtigt, Abschlagszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.
- (5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben.
- (6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Abschlagszahlungen an den in Absatz 3 festgesetzten Terminen fällig.
- (7) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der jeweils geltenden Grundgebühr nach § 2 erhoben.
- (8) Ändert sich während eines Abrechnungszeitraumes nach § 6 der Gebührensatz, so bemisst sich die Mengengebühr auf Grundlage des festgestellten Verbrauches zeitanteilig nach dem alten und neuen Gebührensatz.

## § 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband kann die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.
- (3) Änderungen, die für die Abgabepflicht maßgeblichen Tatbestände oder der Bemessungsgrundlagen, sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Stundung/Erlass

Zur Vermeidung unbilliger Härten können die nach dieser Satzung festgesetzten Abgabeforderungen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung gestundet oder erlassen werden.

## § 9 Mehrwertsteuer

Die festgesetzten Abgaben enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 Absatz 5 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
  - b) entgegen § 7 Absatz 1 die zur Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens **5,00 €** bis höchstens **5.000,00 €** geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Elsterwerda, den 05.10.2016

Maik Hauptvogel  
Verbandsvorsteher

## **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS)**

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 11.07.2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **04.10.2016** nachfolgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil I - Allgemeines

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Abwassergebühren

## Teil II - Schmutzwassergebühren

- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Mengengebühr
- § 5 a Mengengebühr für die Einleitung von Brändenkondensat
- § 6 Gewerbliche Einleiter
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld
- § 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

## Teil III - Niederschlagswassergebühren

- § 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 11 Gebührenmaßstab
- § 12 Gebührensatz
- § 13 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 14 Gebührenschuldner, Erhebungszeitraum

## Teil IV - Gemeinsame Vorschriften

- § 15 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

### Teil I - Allgemeines

#### § 1

##### Allgemeine Grundlagen

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung
  - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Bad Liebenwerda,
  - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Elsterwerda.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Grund- und Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagesowie
  - b) Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

#### § 2

##### Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (2) Die Gebühr für vorgeklärtes Abwasser aus Kleinkläranlagen wird nach der eingeleiteten Abwassermenge erhoben.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird auf Grundlage der anrechenbaren Fläche, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, erhoben.

## Teil II - Schmutzwassergebühren

#### § 3

##### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald von einem Grundstück Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Entfernung oder dauerhaften Stilllegung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zwar an dem Tage, an dem das die Gebührenpflicht beendende Ereignis eintritt.
- (3) Tritt die Gebührenpflicht innerhalb eines Monats ein, ist die Grundgebühr für den restlichen Monat taganteilig mit einem Dreißigstel der monatlichen Grundgebühr zu entrichten.

#### § 4

##### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt.
- (3) Für **ausschließlich** zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden **pro Monat** folgende Grundgebühren erhoben:
  - a) wenn auf dem Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen (WE) vorhanden sind, für die
    - erste **und** die zweite Wohnung (WE)  
**jeweils 11,67 €/WE**
    - b) wenn auf dem Grundstück mehr als zwei Wohnungen (WE) vorhanden sind, für die
      - erste **und** die zweite Wohnung (WE)  
**jeweils 11,67 €/WE**
      - und
      - für jede weitere Wohnung (WE)  
**jeweils 6,07 €/WE**
- (4) Für **überwiegend** zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gemäß Absatz 3 erhoben.

**Zusätzlich** wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit (Sonstige Einheit = SE), die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis), genutzt wird oder genutzt werden kann, eine monatliche Grundgebühr von **6,07 €/SE** erhoben.
- (5) Für Grundstücke, die **ausschließlich** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, Öffentliche Einrichtung, Praxis) **genutzt werden oder genutzt werden können**, wird die Grundgebühr je Anschluss wie folgt berechnet:
  - a) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (Qn) beträgt die

Grundgebühr bei:

|               |                         |
|---------------|-------------------------|
| Qn 2,5 m³/h   | <b>30,34 €/Monat</b>    |
| Qn 6,0 m³/h   | <b>91,02 €/Monat</b>    |
| Qn 10,0 m³/h  | <b>151,70 €/Monat</b>   |
| Qn 15,0 m³/h  | <b>227,55 €/Monat</b>   |
| Qn 40,0 m³/h  | <b>728,16 €/Monat</b>   |
| Qn 60,0 m³/h  | <b>1.092,24 €/Monat</b> |
| Qn 150,0 m³/h | <b>2.730,60 €/Monat</b> |

b) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Messgeräterichtlinie (MID) beträgt die Grundgebühr bei:

|                    |                         |
|--------------------|-------------------------|
| Q <sub>3</sub> 4   | <b>30,34 €/Monat</b>    |
| Q <sub>3</sub> 10  | <b>91,02 €/Monat</b>    |
| Q <sub>3</sub> 16  | <b>151,70 €/Monat</b>   |
| Q <sub>3</sub> 25  | <b>227,55 €/Monat</b>   |
| Q <sub>3</sub> 63  | <b>728,16 €/Monat</b>   |
| Q <sub>3</sub> 100 | <b>1.092,24 €/Monat</b> |
| Q <sub>3</sub> 250 | <b>2.730,60 €/Monat</b> |

- (6) Für Grundstücke, die **überwiegend** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 5 erhoben. **Zusätzlich** wird für jede vorhandene Wohnung (WE) eine **monatliche** Grundgebühr von **6,07 €/WE** erhoben.
- (7) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Absatz 5 und 6 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

## § 5 Mengegebühr

- (1) Die Mengegebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Die Mengegebühr beträgt **1,92 €/m³ Schmutzwasser**.
- (3) Überschreiten die CSB-Werte des eingeleiteten Schmutzwassers den Wert von 900 mg/l (ermittelt in einer Zwei-Stunden-Mischprobe), so ist ein Starkverschmutzerzuschlag von **0,20 €/m³** eingeleiteten Schmutzwassers auf den in Satz 1 genannten Gebührensatz zu entrichten.
- (4) Als Schmutzwassermenge eines Grundstücks gilt:
- a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
  - b) das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
  - c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (5) Die Menge des Trinkwassers, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (6) Soweit Wassermengen nach Absatz 4 Buchstabe b) und c) in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage geleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem

Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben. Der Verband nimmt die Messeinrichtung ab. Nicht abgenommene Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden.

- (7) Werden auf dem Grundstück entnommene Trinkwassermengen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt (z. B. Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte), so kann der Gebührenschuldner diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen, bei dem für die Herstellung von Produkten benutzten Wassers durch Gutachten nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Trinkwassermenge schriftlich beim Verband beantragen.
- Der Einbau und die Wartung der Messvorrichtungen sowie die Erstellung des Gutachtens haben auf Kosten des Gebührenschuldners zu erfolgen.
- (8) Der Gebührenberechnung werden die nach Absatz 5 und 6 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Absatz 7 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (9) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  - oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war,
  - oder
  - c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat,
  - oder
  - d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,
- wird die verbrauchte Trinkwassermenge vom Verband nach den begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

- (10) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Schmutzwassermenge eines Grundstücks hergestellt, wird die gemessene Schmutzwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.
- (11) Nutzt der Verband entsprechend § 9 Absatz 4 der Entwässerungssatzung den Stromanschluss des Gebührenpflichtigen für das Betreiben der Pump- bzw. der Vakuumentwässerungsstation, erhält dieser je eingeleiteten Kubikmeter Schmutzwasser eine Entschädigung von **0,16 €**. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung Schmutzwasser.

## § 5 a Mengegebühr für die Einleitung von Brüdenkondensat

- (1) Für die Einleitung von Brüdenkondensat erhebt der Verband eine Mengegebühr nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Mengegebühr für die Einleitung von **Brüdenkondensat** beträgt **0,42 €/m³**.
- (3) Die Messung des eingeleiteten Brüdenkondensates erfolgt durch eine geeignete Messeinrichtung, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu beschaffen, zu warten und instand zu halten hat. Vor Einleitung des Brüdenkondensates

ist die Messeinrichtung vom Verband abzunehmen.

Der Verband hat das Recht, nach Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist, die Messeinrichtung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung Fehler oder Mängel an der Messeinrichtung, hat der Gebührenpflichtige dem Verband die Aufwendungen für die Überprüfung der Messeinrichtung zu erstatten.

- (4) Soweit die Menge des Brüdenkondensates im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, wird die eingeleitete Menge des Brüdenkondensates nach den begründeten Angaben des Gebührenschuldners vom Verband geschätzt.

## **§ 6 Gewerbliche Einleiter**

Für gewerbliche Einleiter, die Schmutzwasser, das an die Abnahme und Behandlung besondere Anforderungen stellt, in die Sammelkläranlage des Verbandes einleiten, kann ein Gebührensatz nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben werden.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (4) Ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Absatz 2 nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der tatsächliche Nutzer des Grundstücks.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige für die gleiche Schuld haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

## **§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die Gebührenschuld werden alle zwei Monate anteilige Abschläge erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden.

Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Abrechnungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung der Gebührenschuld fest.

Die Abschläge werden zum 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. erhoben. Die Abschlagzahlungen werden im Gebührenbescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzt.

- (2) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 20.000,00 €, ist der Verband berechtigt, Abschlagszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenschuldner mit.
- (3) Soweit Wohnungs- oder Teileigentum auf einem Grundstück gebildet worden ist, können die Gebühren und Abschläge ungeteilt für das gesamte Grundstück festgesetzt und der Abgabenbescheid dem nach dem Gesetz bestellten Verwalter, mit Wirkung für die Eigentümer, bekannt gegeben werden. In dem Abgabenbescheid sollen die Mitglieder der Eigentümergemeinschaft benannt werden.
- (4) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Abschlagszahlungen werden zu den in Absatz 1 genannten Terminen fällig.

## **Teil III - Niederschlagswassergebühren**

### **§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn die Voraussetzungen der Einleitung entfallen sind und der Anschluss an die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dauerhaft stillgelegt ist.

### **§ 11 Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der Quadratmeter anrechenbarer Fläche. Diese errechnet sich durch Vervielfältigung der Quadratmeter befestigter Fläche, von der Wasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen abgeleitet wird, mit einem Sickerfaktor für die Versiegelungsdichte. Der Sickerfaktor beträgt für:

|   |       |
|---|-------|
| a) Dachflächen  | 0,95  |
| b) Pflaster mit Fugenverguss,<br>Schwarzdecken, Beton | 0,90  |
| c) Pflaster ohne Fugenverguss                         | 0,80  |
| d) sonstige befestigte Flächen                        | 0,50. |

### **§ 12 Gebührensatz**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt entsprechend der anrechenbaren Fläche in der Stadt:

|                    |                             |
|--------------------|-----------------------------|
| a) Bad Liebenwerda | <b>0,58 €/m<sup>2</sup></b> |
| b) Elsterwerda     | <b>0,45 €/m<sup>2</sup></b> |

### **§ 13 Gebührenerhebung und Fälligkeit**

Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 14 Gebührenschildner, Erhebungszeitraum**

Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

### **Teil IV - Gemeinsame Vorschriften**

## **§ 15 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten**

Die Gebührenschuldner haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Tatsachen dem Verband innerhalb angemessener Frist mitzuteilen. Sie haben dem Verband die für die Bestimmung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem Verband mitzuteilen.

Ein Beauftragter des Verbandes ist berechtigt, das Grundstück zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Der Gebührenschuldner hat dies zu dulden.

## **§ 16 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, mit Auswirkungen auf das Gebührenverhältnis nach dieser Satzung, ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 15 dieser Satzung die für die Gebührenerhebung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
  - b) entgegen § 16 dieser Satzung die Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Elsterwerda, den 05.10.2016

Maik Hauptvogel  
Verbandsvorsteher

## **Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES)**

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 11.07.2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das

Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **04.10.2016** nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Mengengebühr
- § 4 Zusatzgebühren
- § 5 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtiger
- § 7 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 8 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, für den Transport des entnommenen Abwassers bzw. Schlammes und die Inanspruchnahme der öffentlichen Kläranlage für deren Behandlung und Beseitigung erhebt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Mengengebühren.

## **§ 2 Grundgebühr**

- (1) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn das auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage eingeleitet wird. Ausgenommen sind davon rechtmäßig errichtete und betriebene Kleinkläranlagen **mit** biologischer Reinigungsstufe (DIN 4261-2).
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des abgefahrenen Schmutzwassers bzw. Schlammes zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der Vorhaltekosten für den Betrieb der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Eine Wohnung (Wohneinheit = WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt.
- (4) Für **ausschließlich** zu **Wohnzwecken** genutzte oder nutzbare Grundstücke, auf denen eine **abflusslose Sammelgrube** betrieben wird, werden **pro Monat** folgende Grundgebühren erhoben:
  - a) wenn auf dem Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen (WE) vorhanden sind:
    - für die erste **und** die zweite Wohnung (WE) **jeweils 6,50 €/WE**
  - b) wenn auf dem Grundstück mehr als

zwei Wohnungen (WE) vorhanden sind:

- für die erste **und** die zweite Wohnung (WE)  
**jeweils 6,50 €/WE**

und

- für jede weitere Wohnung (WE)  
**jeweils 3,38 €/WE**

(5) Für **ausschließlich** zu **Wohnzwecken** genutzte oder nutzbare Grundstücke, auf denen eine **Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe** betrieben wird, werden **pro Monat** folgende Grundgebühren erhoben:

a) wenn auf dem Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen (WE) vorhanden sind:

- für die erste **und** die zweite Wohnung (WE)  
**jeweils 9,50 €/WE**

b) wenn auf dem Grundstück mehr als zwei Wohnungen (WE) vorhanden sind:

- für die erste **und** die zweite Wohnung (WE)  
**jeweils 9,50 €/WE**

und

- für jede weitere Wohnung (WE)  
**jeweils 4,94 €/WE**

(6) Für **überwiegend** zu **Wohnzwecken** genutzte oder nutzbare Grundstücke, auf denen eine **abflusslose Sammelgrube** betrieben wird, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 4 erhoben.

**Zusätzlich** wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit (Sonstige Einheit = SE), die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder werden kann, eine **monatliche** Grundgebühr von **3,38 €/SE** erhoben.

(7) Für **überwiegend** zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke, auf denen eine **Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe** betrieben wird, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 5 erhoben.

**Zusätzlich** wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit (SE), die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder werden kann, eine **monatliche** Grundgebühr von **4,94 €/SE** erhoben.

(8) Für Grundstücke, die **ausschließlich** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) **genutzt werden oder genutzt werden können** und auf denen eine **abflusslose Sammelgrube** oder eine **Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe** betrieben wird, wird die Grundgebühr wie folgt berechnet:

a) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (Qn) beträgt die Grundgebühr bei:

|                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h   | <b>16,90 €/Monat</b>    |
| Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h   | <b>50,70 €/Monat</b>    |
| Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>84,50 €/Monat</b>    |
| Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>126,75 €/Monat</b>   |
| Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>405,60 €/Monat</b>   |
| Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>608,40 €/Monat</b>   |
| Qn 150,0 m <sup>3</sup> /h | <b>1.521,00 €/Monat</b> |

b) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Messgeräte-richtlinie (MID) beträgt die Grundgebühr bei:

|                    |                                  |
|--------------------|----------------------------------|
| Q <sub>3</sub> 4   | <b>16,90 €/Monat (brutto)</b>    |
| Q <sub>3</sub> 10  | <b>50,70 €/Monat (brutto)</b>    |
| Q <sub>3</sub> 16  | <b>84,50 €/Monat (brutto)</b>    |
| Q <sub>3</sub> 25  | <b>126,75 €/Monat (brutto)</b>   |
| Q <sub>3</sub> 63  | <b>405,60 €/Monat (brutto)</b>   |
| Q <sub>3</sub> 100 | <b>608,40 €/Monat (brutto)</b>   |
| Q <sub>3</sub> 250 | <b>1.521,00 €/Monat (brutto)</b> |

(9) Für Grundstücke, die **überwiegend** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können und auf denen eine **abflusslose Sammelgrube** oder eine **Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe** betrieben wird, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 8 erhoben.

**Zusätzlich** wird für jede genutzte oder nutzbare Wohnung (WE) eine monatliche Grundgebühr von **4,94 €/WE** erhoben.

(10) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 8 und 9 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräte-richtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

### § 3 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, des den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entnommenen Abwassers bzw. Schlamms. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.
- (2) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser beträgt **7,97 €/m<sup>3</sup>**.
- (3) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **23,77 €/m<sup>3</sup>**.
- (4) Die Gebührensätze nach Abs. 2 und 3 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein.

### § 4 Zusatzgebühren

- (1) Wenn bei einer Entleerung mehr als 30 m Schlauch verwendet werden, wird für jeden weiteren Meter Schlauch ein Zuschlag von **0,60 €/m** erhoben.
- (2) Erfolgt die Anforderung zur Entsorgung als Havarie- oder Notfall, wird diese innerhalb von zwei Stunden gewährleistet. In diesem Fall wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Zusatzgebühr erhoben. Diese wird nach dem Zeitaufwand pro Stunde ermittelt.

Die Zusatzgebühr beträgt:

- a) Montag 0:00 Uhr bis Sonnabend 15:00 Uhr **38,68 €/Stunde** sowie
- b) Sonnabend ab 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen **51,77 €/Stunde**.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entsteht, sobald sich auf dem bewohnten oder gewerblichen oder zu sonstigen Zwecken genutzten oder nutzbarem Grundstück eine betriebsfertige Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet.

Maßgeblich ist der Erste des Monats, der auf die Herstellung oder die Wiederinbetriebnahme der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage folgt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht nach jeder Entleerung.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über Kanäle an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen wird.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gemäß Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der tatsächliche Nutzer des Grundstücks.
- (4) Bei der Begründung von Wohnungseigentum auf einem Grundstück sind alle Wohnungseigentümer Gebührenpflichtige, wenn die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube sich in einem Grundstücksteil befindet, für den kein Sondereigentum gebildet worden ist.

Der Gebührenbescheid, in dem die Mitglieder der Eigentümergemeinschaft bezeichnet werden sollen, kann dem Verwalter mit Wirkung für die Mitglieder der Wohnungseigentümergemeinschaft bekanntgegeben werden.

- (5) Bei einem Wechsel des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzers ist der neue Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer vom Zeitpunkt des Wechsels an Gebührenpflichtiger.

Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Grundgebühr und Mengengebühr werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld werden während des Erhebungszeitraumes

sechs Abschlagszahlungen erhoben.

- (3) Die Abschlagszahlungen von je einem Sechstel der Grundgebühr werden in dem Bescheid über die Grundgebühr für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der jeweils geltenden Grundgebühr nach § 2 erhoben.
- (5) Die Mengengebühr wird nach Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch Bescheid festgesetzt. Gleiches gilt für die Zusatzgebühr im Havarie- und Notfall.
- (6) Mengengebühr und Zusatzgebühr sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Erstattungsbescheides fällig.

## **§ 8 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Veränderungen auf dem Grundstück oder in den Eigentumsverhältnissen, die zu einer Veränderung des Gebührenschuldverhältnisses (Gebührenpflichtiger) führen, sind dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Tatsachen dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda innerhalb angemessener Frist mitzuteilen.

Er hat in diesem Umfang Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda das Grundstück, auf dem sich die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet, betreten, um die Bemessungsgrundlage feststellen und überprüfen zu können.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 5 einen Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt,
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 die zur Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
  - c) entgegen § 8 Abs. 2 einen Beauftragten des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, der die Bemessungsgrundlagen ermitteln oder überprüfen will, daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Elsterwerda, den 05.10.2016

Maik Hauptvogel  
Verbandsvorsteher